



verband binationaler
familien und partnerschaften

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2-4 • 60487 Frankfurt

Bundesgeschäftsstelle

Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0

Fax +49 69 / 71 37 56 - 29

info@verband-binationaler.de

www.verband-binationaler.de

An das
Bundesministerium für Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Frankfurt am Main, den 20. Februar 2023

**Stellungnahme des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. zum
Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende
Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme von Urkunden in
Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats**

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. dankt dem Bundesministerium für Justiz zur Stellungnahme. Als Familienverband arbeiten wir seit 50 Jahren an den Schnittstellen von Familien-, Bildungs- und Migrationspolitik. Der Verband begrüßt ausdrücklich den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme von Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats.

Stellungnahme:

Unser Verband befürwortet ausdrücklich diesen Gesetzesentwurf, welcher sich mit der Anerkennung der Elternschaft in grenzüberschreitenden Sachverhalten beschäftigt und als eine notwendige Konsequenz in der Umsetzung, die Einführung eines europäischen

Bank für Sozialwirtschaft Mainz
IBAN DE08 5502 0500 0007 6060 00
BIC BFSWDE33MNZ



Elternschaftszertifikats im europaweiten behördlichen Handeln integriert. Kinder dürfen aufgrund eines grenzüberschreitenden Sachverhaltes in ihren Rechten und Ansprüchen nicht schlechter gestellt werden. Das Kindeswohl sowie die Nichtdiskriminierung, bspw. bei Rechtsnachfolge von Todes wegen oder das Recht auf Unterhalt, sind bei den grenzüberschreitenden Lebenssituationen des Kindes und der Eltern vordergründig im behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungsprozess zu berücksichtigen, was mithin in diesem Gesetzesentwurf Umsetzung findet. Auch dem Aspekt der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird hinreichend Rechnung getragen. Rechtssicherheit dahingehend, dass den betroffenen Kindern oder gesetzlichen Vertretern etwaige langjährige und kostenintensive Prozesse und/oder behördliche Entscheidungen durch die Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats erspart werden. Die Rechtsklarheit kann aus dem jetzigen Gesetzesentwurf hervorgehen, da es keine Auswirkungen auf die Zuständigkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten hat und somit kein Eingriff auf die materiellrechtlichen familienrechtlichen Vorschriften, wie bspw. die Definition des Familienbegriffs. Für die personelle Anwendung dieses Gesetzes ist weiterhin nicht die Staatsbürgerschaft der jeweiligen Eltern oder des Kindes maßgeblich. Wichtig ist nur, dass die Elternschaft in grenzüberschreitenden Fällen in einem Mitgliedstaat und nicht in einem Drittstaat begründet wurde (vgl. Artikel 3). Weiterhin positiv zu bewerten ist die begriffliche Definition des „Kindes“ (siehe Artikel 4 Nr. 2). Der Begriff „Kind“ ist weit gefasst und ist altersunabhängig, wenn deren Elternschaft begründet, anerkannt oder nachgewiesen ist. Lediglich das Kindeswohl sowie das Recht auf rechtliches Gehör bezieht sich auf die Personengruppe unter 18 Jahren. Auch die Begriffsdefinition der „Elternschaft“ erfährt keine Einschränkung. Elternschaft kann sich aus biologischen oder genetischen Gründen oder durch Adoption oder kraft Gesetzes ergeben. Eltern können Alleinerziehende, unverheiratet sowie verheiratete Paare oder Paare aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sein. Auch Kinder, die mithilfe von reproduktionsmedizinischen Verfahren empfangen wurden, erfahren keine Schlechterstellung hinsichtlich ihrer Elternschaft. Des Weiteren positiv zu bewerten ist der Rechtsanspruch des Kindes auf



rechtliches Gehör nach Artikel 15 dieses Gesetzentwurfes. Kinder sind Träger von Persönlichkeitsrechten und der Menschenwürde. Kinderrechte sind universelle Rechte. Die persönliche Beziehung des Kindes zu Familienmitgliedern ist den Gerichten erkennbar zu machen. Dies kann durch eine Anhörung des Kindes erfolgen. Das Alter des Kindes sollte für seine rechtlichen Anhörung sowie für die Würdigung der Umstände zur Entscheidungsfindung nicht maßgeblich sein. Artikel 15 des Gesetzentwurfes sowie dessen Begründung setzen auf die Reife des Kindes eine eigene Meinung bilden zu können. Dies entspricht dem Gedanken des Kindeswohles sowie seiner Rechts- und Subjektstellung als Träger von Grundrechten und sonstigen Menschenrechten. Unser Verband regt grundsätzlich an, die Modalitäten der Anhörung von Kindern unter 18 Jahren standardisiert und konzeptionell für gerichtliche Verfahrensanhörung europaweit einheitlich zu regeln. Es bedarf insbesondere der Regelung, wer das Kind anhören darf (Richter:innen oder speziell geschulte Sachverständige), wo das Kind angehört wird (im Gericht oder anderorts). Psychische, physische und seelische Belastungssituationen müssen individuell dem jeweiligen Kind entsprechend zu jedem Zeitpunkt des Anhörungsverfahrens unterbunden, zugleich darf das universelle Recht auf Anhörung nicht geschmälert werden. Von einer Versagung der Anhörung sollte nur unter schwerwiegenden Gründen als ultima ratio abgesehen werden, welche auch durch richterliche Erklärung begründet wird. Grenzüberschreitende Sachverhalte bedeuten oft zugleich, dass das Kind und die Eltern mehrsprachig groß werden. Gerichtliche Anhörungsverfahren haben den Bedürfnissen der Mehrsprachigkeit von migrantischen Kindern hinreichend Rechnung zu tragen.